

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. April 2019	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 19	Gesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	50
4. 4. 19	Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen <i>FFN 13-67; hebt auf FFN 13-66</i>	56
26. 3. 19	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung..... <i>FFN 300-49</i>	67
–	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle in Baden-Württemberg und Hessen <i>zu FFN 310-63</i>	68

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag*)
Vom 4. April 2019

§ 1

Dem vom 15. bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Anlage

§ 2

Der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag tritt nach seinem

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Mai 2019 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 4. April 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN Anhang Staatsverträge

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:
 - „19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
 - b) Nr. 20 wird aufgehoben.

3. In § 11a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

4. § 11d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11d

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Abs. 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16a bis 16e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe

aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Abs. 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den

Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11e wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes, des Datenschutzes,

zes sowie des § 11d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

- c) In Abs. 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
- d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Abs. 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Abs. 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Abs. 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Abs. 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„ § 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nr. 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

- d) In Nr. 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.
- f) Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
- g) Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
- h) In Nr. 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
- i) Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:
„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
- j) In Nr. 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
- k) In Nr. 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hamburg, den 26.10.2018

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.10.2018

Markus Söder

Für das Land Berlin:

Hamburg, den 26.10.2018

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 26.10.2018

D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 26.10.2018

C. Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 26.10.2018

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 15.10.2018

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hamburg, den 26.10.2018

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen: Hamburg, den 26.10.2018	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Hamburg, den 26.10.2018	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz: Hamburg, den 26.10.2018	Malu Dreyer
Für das Saarland: Hamburg, den 26.10.2018	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen: Hamburg, den 26.10.2018	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Hamburg, den 26.10.2018	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Hamburg, den 26.10.2018	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen: Hamburg, den 26.10.2018	Bodo Ramelow

**Protokollerklärung aller Länder zu § 11d
Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages**

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffent-

lich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

Beschluss
über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister
nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 4. April 2019

Die Hessische Landesregierung hat am 25. März 2019 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 3. April 2019 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht; sie ersetzt die Zuständigkeitsregelung vom 10. März 2014 (GVBl. S. 82¹⁾).

Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Die Landesregierung führt die Bezeichnung

„Hessische Landesregierung“.

Sie setzt sich zusammen aus

- dem Hessischen Ministerpräsidenten,
- dem Hessischen Minister und Chef der Staatskanzlei,
- der Hessischen Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,
- der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung,
- dem Hessischen Minister des Innern und für Sport,
- dem Hessischen Minister der Finanzen,
- der Hessischen Ministerin der Justiz,
- dem Hessischen Kultusminister,
- der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst,
- dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,
- der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- dem Hessischen Minister für Soziales und Integration.

Die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:

- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,
- Hessisches Ministerium der Finanzen,
- Hessisches Ministerium der Justiz,
- Hessisches Kultusministerium,
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen,

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration.

Soweit in den einzelnen Geschäftsbereichen die sachliche Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist, obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

1

Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der

Hessischen Staatskanzlei.

Zur Führung seiner Geschäfte bedient er sich außerdem der

Hessischen Landesvertretung in Berlin.

Die Hessische Staatskanzlei ist zuständig für

- 101 Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten unbeschadet der Zuständigkeit der Hessischen Landesvertretung,
- 102 Führung der laufenden Geschäfte der Landesregierung,
- 103 Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 104 Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung sowie Koordinierung der Bundesratssachen,
- 105 Neugliederung des Bundesgebietes und Änderung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes,
- 106 Allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,
- 107 Koordinierung der europäischen und internationalen Angelegenheiten des Landes,
- 108 Koordinierung der Europapolitik der Landesregierung, landespolitisch relevante Grundsatzfragen bei der Durchführung der europäischen Einigung,

*) FFN 13-67

¹⁾ Hebt auf FFN 13-66

- 109 Koordinierung der Entsendung von Bediensteten zu den europäischen Institutionen, Koordinierung der europäischen Regionalpartnerschaften des Landes und Europakomitee Hessen,
- 110 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union,
- 111 Angelegenheiten der demografischen Entwicklung und des Bürgerengagements sowie ausgewählte Projekte und Vorhaben der Landesregierung von besonderer Bedeutung,
- 112 Normprüfstelle (Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung) sowie Zentrale Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsmodernisierung,
- 113 Einheitliches Erscheinungsbild der Hessischen Landesregierung,
- 114 Verteidigungsangelegenheiten,
- 115 Angelegenheiten des Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Telemedien),
- 116 Angelegenheiten der Statistik,
- 117 Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen,
- 118 Zentrales Bürgerbüro der Landesregierung.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten verantwortet die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung selbstständig

- 119 Zentrale Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung,
- 120 Koordinierung von digitalen Forschungsfragen an der Schnittstelle zu Wirtschaft und Gesellschaft,
- 121 Bewertung und Förderung von Wissens- und Technologietransfervorhaben im Bereich Digitalisierung,
- 122 Koordinierung des Ausbaus von elektronischen Services für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft,
- 123 Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-Government) und der Sprach- und Datenkommunikation sowie die Netzpolitik,
- 124 Strategische Steuerung der internen IT-Dienstleister,
- 125 Mobilfunk- und Gigabitversorgung, Gigabitförderung,
- 126 Wahrnehmung der Funktion eines Chief Information Officers (CIO) bestehend aus den Aufgaben:
Entwicklung und Umsetzung der IT-Gesamtstrategie des Landes im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen; Vertretung des Landes in verwaltungsübergreifenden IT-Gremien wie dem IT-Planungsrat, IT-Konsolidierung und Festlegung einheitlicher Standards im Benehmen mit den anderen Geschäftsbereichen.

Unmittelbar nachgeordnet

- 127 Hessisches Statistisches Landesamt,
- 128 Hessische Landeszentrale für politische Bildung.
Rechtsaufsicht
- 129 Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien; Hessischer Rundfunk.
Die Hessische Landesvertretung ist zuständig für
- 130 Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 131 Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,
- 132 Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,
- 133 Unterrichtung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Staatskanzlei über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
- 134 Beteiligung an Bundesrats-sachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 135 Vertretung des Landes in den Sitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nicht eine andere Vertretung beschließt,
- 136 Wahrnehmung der Ständigen Vertragskommission der Länder.

2

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport

- 201 Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation,
- 202 Allgemeines Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht, Grundsatzfragen der Cybersicherheit,
- 203 Alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,
- 204 Angelegenheiten des Gütesiegels familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen sowie Grundsatzfragen des behördlichen Gesundheitsmanagements in der Landesverwaltung,

- 205 Recht des öffentlichen Dienstes,
 206 Grundsatzfragen der strategischen Personalentwicklung,
 207 Zentrale Bezügeabrechnung,
 208 Zentrale Fortbildung,
 209 Erfassung der behinderten Menschen im Dienste des Landes und Berechnung der Ausgleichsabgabe,
 210 Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,
 211 Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrrfassung, Unterhaltssicherung, Landbeschaffung, Schutzbereiche, Manöverangelegenheiten),
 212 Recht der allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, Recht der politischen Parteien,
 213 Beauftragte für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Landesbeirat für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler, Vertriebenen- und Lastenausgleichsrecht, kulturelle Angelegenheiten von Vertriebenen, Integration von Spätaussiedlern,
 214 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
 215 Auswanderungswesen,
 216 Aufenthaltsrecht der Ausländer, Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Ausländerintegration,
 217 Asylverfahren (ausgenommen die Zuweisung und Unterbringung der Asylbewerber),
 218 Verfassungsschutz, Öffentliches Vereinsrecht, Versammlungsrecht,
 219 Presserecht, Stiftungsrecht, Allgemeines Enteignungsrecht, Glücksspielwesen, Feiertagsrecht, Kriegsgräberfürsorge,
 220 Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht,
 221 Herausgabe des Staatsanzeigers,
 222 Polizeiliche Kriminalprävention und -repression; Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit; Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Polizeibehörden und die Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind, für die das Ministerium des Innern und für Sport Aufsichtsbehörde ist,
 223 Kommunale Angelegenheiten,
 224 Sport (einschließlich Präventionsprogramme) und Freizeit,
 225 Brandschutz (einschließlich Förderung der Feuerwehren), Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Förderung des Ehrenamts im Brand- und Katastrophenschutz,
- 226 Informations- und Kommunikationsangelegenheiten (IuK) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der Zentralen Leitstellen und der landeseigenen IuK-Systeme, IT- und Cybersicherheit in der Landesverwaltung sowie Zentraler Informationssicherheitsbeauftragter der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer),
 227 Krisenmanagement, Krisenstab der Landesregierung.
Unmittelbar nachgeordnet
 228 Regierungspräsidien,²⁾
 229 Hessische Bezügestelle,³⁾
 230 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
 231 Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung,
 232 Hessisches Landeskriminalamt,
 233 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium,
 234 Polizeipräsidien,
 235 Polizeiakademie Hessen,
 236 Hessisches Polizeipräsidium für Technik,
 237 Hessische Landesfeuerweherschule.
Staatsaufsicht
 238 Stadt Frankfurt am Main,
 239 Landeshauptstadt Wiesbaden,
 240 Regionalverband FrankfurtRhein-Main,
 241 Landeswohlfahrtsverband Hessen,⁴⁾
 242 Hessischer Verwaltungsschulverband,
 243 Kommunale Zusatzversorgungskassen, Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel,
 244 Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden,
 245 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt,
 246 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main,
 247 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,
 248 Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau,
 249 Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen.

²⁾ Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt. Dienstaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration unterstellt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) handelt.

³⁾ Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium der Finanzen unterstellt.

⁴⁾ Fachaufsichtlich dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration unterstellt.

3

Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

- 301 Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der

- Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,
- 302 Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen),
- 303 Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,
- 304 Lastenausgleichsgesetz (Abgabenteil),
- 305 Steuerberatungsgesetz,
- 306 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich zentraler Dienstleistungen (Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungsteuerung – HCC⁵⁾, Berichtswesen und zentrales Finanzcontrolling,
- 307 Versorgungsrücklage,
- 308 Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern sowie zwischen Land und Kommunen,
- 309 Finanzpolitik,
- 310 Staatsschulden,
- 311 Hessischer Investitionsfonds,
- 312 Staatsbürgschaften und Garantien,
- 313 Staatliche Finanzierungshilfen,
- 314 Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Vermögens, einschließlich der Sondervermögen, des Immobilien-, Portfolio- und Standortmanagements, Entscheidung über die Verwendung frei werdender Ressortliegenschaften,
- 315 Rückerstattungsangelegenheiten,
- 316 Gewährträgerschaft für und Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatskanzlei oder anderer Ministerien gegeben ist,
- 317 Staatlicher Hochbau (Land, Bund, Militär, Dritte); Bauberatungsstelle des Landes für mit staatlichen Mitteln geförderte Hochbauten,
- 318 CO₂-Neutrale Landesverwaltung,
- 319 Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes,
- 320 Rahmenverträge für Risiken bei Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen,
- 321 Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Kraftfahrzeuge,
- 322 Zentrale Beschaffung,
- 323 Erbringung von operativen IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung,
- 324 Aufbaustab FITKO (Föderale IT-Kooperation).
- Unmittelbar nachgeordnet*
- 325 Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

- 326 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,⁶⁾
- 327 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda (mit den Bildungseinrichtungen Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereiche Rechtspflege und Steuer –, Landesfinanzschule Hessen und Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst,⁷⁾)
- 328 Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen,
- 329 Landesbetrieb Hessische Lotterieverwaltung.
Staatsaufsicht
- 330 Steuerberaterkammer Hessen,
- 331 GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (gemeinsam mit den beteiligten Ländern).
Rechtsaufsicht
- 332 Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen.

4

**Geschäftsbereich der
Hessischen Ministerin der Justiz**

- 401 Gerichtsverfassung,
- 402 Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Erfinderrecht,
- 403 Strafrecht und die Bußgeldvorschriften des Nebenrechts; Grundsatzzfragen der Kriminalprävention, Landespräventionsrat Hessen,
- 404 Gerichtliches Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitsachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sowie das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften,
- 405 Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht,
- 406 Gnadenwesen, soweit nicht der Ministerpräsident oder andere Stellen zuständig sind,
- 407 Recht der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der besonderen Rechtsverhältnisse der sonstigen Bediensteten des Geschäftsbereichs, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats,

⁵⁾ Die strategische Steuerung obliegt hinsichtlich der IT-relevanten Aufgaben dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung.

⁶⁾ Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt, soweit deren Aufgaben wahrgenommen werden. Die strategische Steuerung obliegt dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung.

⁷⁾ Dienst- und fachaufsichtlich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

- 408 Rechtsdienstleistungsrecht, Recht und Angelegenheiten der Schiedsämter und Ortsgerichte,
- 409 Juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie Ausbildung und Prüfung der Justizbediensteten,
- 410 Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland, soweit der Geschäftsbereich betroffen ist,
- 411 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung, für die weder die Staatskanzlei noch ein Fachministerium federführend zuständig ist,
- 412 Rechtliche und gesetzestechnische Prüfung von Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkündenden Rechtsverordnungen,
- 413 Beteiligung bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in verfassungsrechtlicher, rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 414 Herausgabe des Justiz-Ministerialblattes,
- 415 Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, der Anwaltsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der sozialen Dienste der Justiz,
- 416 Justizvollzug,
- 417 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
Unmittelbar nachgeordnet
- 418 Oberlandesgericht,
- 419 Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
- 420 Hessisches Finanzgericht,
- 421 Hessisches Landesarbeitsgericht,
- 422 Hessisches Landessozialgericht,
- 423 Generalstaatsanwaltschaft,
- 424 Justizvollzugsanstalten,
- 425 Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar -,
- 426 IT-Stelle der hessischen Justiz.
Staatsaufsicht
- 427 Rechtsanwaltskammern,
- 428 Notarkammern,
- 429 Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen im Lande Hessen.

5

Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers

- 501 Allgemein bildendes Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Mittelstufenschulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien),
- 502 Berufliches Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Höhere Berufsfachschulen und berufliche Gymnasien) mit Ausnahme der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Personal im Gesundheitswesen und der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),
- 503 Schulen für Erwachsene (Abendgymnasien, Hessenkollegs, Abendhaupt- und -realschulen),
- 504 Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen (soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder des Ministeriums für Soziales und Integration gegeben ist), Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterricht, Hessen-Campus,
- 505 Schulen in freier Trägerschaft,
- 506 Staatliche Schulaufsicht,
- 507 deutsches Auslandsschulwesen,
- 508 Bildungsplanung, Entwicklung von Standards und Curricula,
- 509 Lehrerbildung, Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal,
- 510 Digitalisierung an Schulen einschließlich Hessischer Digitalpakt Bildung/Schule und Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Land und Schulträgern betreffend Digitalisierung an Schulen (unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und Koordinierung der Digitalisierung durch das Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung),
- 511 Bildungshilfe und Entsendung von Lehrpersonal im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- 512 Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- 513 Wahrnehmung stiftungsrechtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen,
- 514 Herausgabe des Amtsblattes des Hessischen Kultusministeriums,
- 515 Deutschförderung im schulischen Bereich einschließlich schulische Integration von Asylsuchenden und Zugewanderten.

Unmittelbar nachgeordnet

- 516 Staatliche Schulämter, Lehrkräfteakademie,
- 517 Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut.
- Staatsaufsicht*
- 518 Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf –,
- 519 Nassauischer Zentralstudienfonds.

6

Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst

- 601 Hochschulwesen (Universitäten, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften außer Hochschulen für Verwaltung, Hochschule Geisenheim) einschließlich nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,
- 602 Recht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
- 603 Hochschulbau, Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten einschließlich Großgeräte, Investitionsangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen, Studentenwohnheimbau, Kulturbau,
- 604 Wissenschaftliche Einrichtungen,
- 605 Wissens- und Technologietransfer, Materialprüfwesen,
- 606 Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,
- 607 Archiv- und Bibliothekswesen,
- 608 Angelegenheiten der Landesgeschichte und Landeskunde,
- 609 Europäische und Internationale Angelegenheiten des Wissenschafts- und Kulturbereichs,
- 610 Angelegenheiten der Kultur und ihrer Förderung (u. a. regionale Kulturförderung, Heimat- und Brauchtumpflege, Förderung von freien Kulturinitiativen und soziokulturellen Veranstaltungen, Künstlerförderung, Förderung von Frauen in Kultur und Kunst, Kulturstiftungen und Kulturzentren, Kulturfonds Frankfurt Rhein Main, Kulturregion Rhein Main),
- 611 Angelegenheiten des Films und der Medien,
- 612 Erfassung des öffentlichen Kulturguts,
- 613 Nationaler und internationaler Schutz von beweglichem Kulturgut,
- 614 Provenienzforschung und Restitutionsverfahren,
- 615 Private Kunstschulen, Jugendkunstschulen,
- 616 Musikpflege einschließlich der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) und der Musikschulen,
- 617 Angelegenheiten der Literatur und der Sprachpflege,
- 618 Angelegenheiten der Darstellenden Kunst und ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen (Theater, Festspiele),
- 619 Angelegenheiten der Bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen (Museen und Ausstellungen), Angelegenheiten der documenta gGmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
- 620 Angelegenheiten der Staatlichen Schlösser und Gärten,
- 621 Denkmalpflege und Denkmalschutz einschließlich der paläontologischen Denkmalpflege, Landesarchäologie, Welterbe Grube Messel gGmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
- 622 Beteiligung an der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,
- 623 Kulturelle Bildung (Koordinierungsstelle innerhalb der Landesregierung),
- 624 Kultur- und Kreativwirtschaft, soweit die kulturelle Komponente überwiegt,
- 625 Angelegenheiten der Digitalisierung im Bereich der Wissenschaft, der Kultur und der Universitätsklinikum (unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und Koordinierung der Digitalisierung durch das Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung).
- Unmittelbar nachgeordnet*
- 626 Universitäten (Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Kassel, Philipps-Universität Marburg),
- 627 Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, Hochschule für Bildende Künste – Städelschule),
- 628 Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda, Technische Hochschule Mittelhessen und Hochschule Rhein-Main),
- 629 Hochschule Geisenheim,
- 630 Hessisches Landesarchiv,
- 631 Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaften,
- 632 Museen (Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Museum Wiesbaden),
- 633 Museumslandschaft Hessen Kassel,
- 634 Hessisches Staatstheater Wiesbaden, Staatstheater Darmstadt und Kassel,

- | | |
|---|--|
| <p>635 Landesamt für Denkmalpflege Hessen,</p> <p>636 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde,</p> <p>637 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.
<i>Rechtsaufsicht</i></p> <p>638 Klinikum der Johann Wolfgang Goethe – Universität Frankfurt, Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH im Rahmen der Beilehung (§ 25a Abs. 2 UniKlinG),</p> <p>639 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,</p> <p>640 Leibniz Institut Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main,</p> <p>641 Stiftung Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main,</p> <p>642 Nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,</p> <p>643 Technische Universität Darmstadt,</p> <p>644 Johann Wolfgang Goethe – Universität Frankfurt am Main, Stiftung des öffentlichen Rechts (Stiftungsaufsicht und Aufsicht nach § 10 Hessisches Hochschulgesetz),</p> <p>645 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel.
<i>Fachaufsicht</i></p> <p>646 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel bezüglich der Auftragsangelegenheiten BAföG und AFBG.
<i>Dienstaufsicht</i></p> <p>647 Deutsche Film- und Medienbewertung.</p> | <p>708 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten,</p> <p>709 Öffentliches Auftragswesen, Preiswesen,</p> <p>710 Währungs-, Geld- und Kapitalmarktfragen,</p> <p>711 Kredit-, Bausparkassen-, Sparkassen-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Börsenwesen,</p> <p>712 Technologieförderung, Forschungs- und Entwicklungsförderung in der gewerblichen Wirtschaft,</p> <p>713 Medien- und Kommunikationswirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft, soweit die wirtschaftliche Komponente überwiegt; Telematik,</p> <p>714 Mess- und Eichwesen,</p> <p>715 Rechts- und Grundsatzfragen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie Programme der beruflichen Bildung und Ausbildung jeweils außerhalb des schulischen Bereichs,</p> <p>716 Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr einschließlich des Schutzes gegen Fluglärm, Binnenschifffahrt, Radverkehr, Nahmobilität,</p> <p>717 Innovative Mobilitätskonzepte, Elektromobilität,</p> <p>718 Straßen- und Brückenbau,</p> <p>719 Vermessungswesen und Flurneueordnung und Immobilienwertermittlung,</p> <p>720 Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Bereich Flurneueordnung,</p> <p>721 Landesentwicklung einschließlich Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Koordinierung der Fachplanungen,</p> <p>722 Tourismus, Fremdenverkehrsförderung,</p> <p>723 Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,</p> <p>724 Städtebau, Stadtökologie,</p> <p>725 Nachhaltige Stadtentwicklung und deren Förderung,</p> <p>726 Wohnungswesen, soziale Wohnraumförderung,</p> <p>727 Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramme im Wohnungsbau,</p> <p>728 Soziales Miet- und Wohnrecht, Wohngeld,</p> <p>729 Allgemeines Bauwesen, Bauaufsicht, Bautechnik,</p> <p>730 Energiepolitik, Energierecht, Energiewirtschaftsrecht, Energietechnik, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Förderprogramme im Energiebereich, Energieversorgung, Ener-</p> |
|---|--|

7

**Geschäftsbereich des Hessischen
Ministers für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen**

- 701 Nationale und internationale Wirtschaftsfragen einschließlich Entwicklungshilfe,
- 702 Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben,
- 703 Wirtschaftsförderung,
- 704 Angelegenheiten der HA Hessen Agentur GmbH, soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist,
- 705 Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
- 706 Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,
- 707 Gewerberecht, Sperrzeitrecht, Binnenmarktinformationssystem,

- giekartellrecht, Landesregulierungsbehörde.
Unmittelbar nachgeordnet
- 731 Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement,
- 732 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
- 733 TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,⁸⁾
- 734 Hessische Eichdirektion.
Staatsaufsicht
- 735 Industrie- und Handelskammern,
- 736 Handwerkskammern in Frankfurt, Kassel und Wiesbaden, Landesin-nunungsverbände hinsichtlich der Genehmigung der Hauptsatzung,
- 737 Einigungsstellen nach § 15 UWG,
- 738 Frankfurter Wertpapierbörse und Eurex-Deutschland in Frankfurt am Main,
- 739 Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen,
- 740 Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale,
- 741 Nassauische Sparkasse,
- 742 Frankfurter Sparkasse,
- 743 Genossenschaftliche Prüfungsverbände,
- 744 Ingenieurkammer Hessen,
- 745 Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
- 746 Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.
Fachaufsicht
- 747 Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel,
- 748 Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt,
- 749 Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Darmstadt,
- 750 Kommunale Zusatzversorgungskassen.
Rechtsaufsicht
- 751 Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.⁹⁾

8

Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- 801 Nachhaltigkeitsstrategien,
- 802 Umweltplanung,
- 803 Klimaschutz,
- 804 Umweltallianz,
- 805 Förderprogramme für den Umweltschutz,
- 806 Immissionsschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz, dazu ergangene Verordnungen, untergesetzliches Regelwerk und Landesrecht),

- 807 Gentechnik,
- 808 Chemikaliensicherheit (ausgenommen Gefahrstoffverordnung),
- 809 Ökotoxikologie, umweltgefährdende Stoffe,
- 810 Umwelthygiene (ausgenommen der Bereich Gesundheitsschutz),
- 811 Wasserwirtschaft,
- 812 Gewässerschutz, Gewässernutzung,
- 813 Gewässerökologie,
- 814 Wasserrecht,
- 815 Kommunale und industrielle Abfallwirtschaft,
- 816 Abfallentsorgungsplanung,
- 817 Grenzüberschreitende Abfallverbringung,
- 818 Altlastensanierung,
- 819 Bergrecht, Bergaufsicht,
- 820 Bodenschutz,
- 821 Geologischer Landesdienst,
- 822 Kerntechnische Anlagen,
- 823 Ionisierende Strahlung in Medizin, Forschung und Industrie (ausgenommen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler),
- 824 Umweltradioaktivität,
- 825 Natürliche Strahlungsquellen, insbesondere Radon, Bauprodukte und Rückstände,
- 826 Radioaktive Altlasten,
- 827 Radioaktive Abfälle, einschließlich Freigabe, Zwischenlagerung und Entsorgung,
- 828 Radiologischer Notfallschutz, soweit nicht andere Geschäftsbereiche betroffen sind,
- 829 Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus, einschließlich entsprechender Förderprogramme, Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist, Landwirtschaftliche Fachschulen,
- 830 Angelegenheiten der Staatsdomänen; Angelegenheiten der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
- 831 Waldschutz und Walderhaltung, nachhaltige Forstwirtschaft,
- 832 Bewirtschaftung des Staatswalds,
- 833 Jagd- und Fischereiwesen,
- 834 Nationalpark Kellerwald-Edersee, Naturparke,

⁸⁾ Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstellt.

⁹⁾ Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes übt das nach den Abgrenzungen der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus.

- 835 Verbraucherfragen, einschließlich Koordinierung und Förderung der Verbraucherangelegenheiten, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist, Ernährung, Ernährungssicherstellung und -vorsorge,
- 836 Angelegenheiten der Bereiche Lebensmittel, Fleischhygiene, Futtermittel, Kosmetik, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse; Weinkontrolle,
- 837 Tierschutz, Hufbeschlagnahme, Tiererzeugnisseverbot,
- 838 Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte, Tiergesundheitsdienste, Tierseuchenabwehr gegenüber Drittländern,
- 839 Angelegenheiten der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen (Flughafen Frankfurt am Main),
- 840 Tierarzneimittelwesen,
- 841 Tierärztliches Berufsrecht,
- 842 Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes,
- 843 Naturschutz und Landschaftspflege,
- 844 Angelegenheiten des ländlichen Raums, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,
- 845 Aktionsprogramm „Ländlicher Raum“ einschließlich Koordinierung von Maßnahmen der Staatskanzlei und der Ministerien,
- 846 Dorf- und Regionalentwicklung, einschließlich der entsprechenden Förderprogramme und Wettbewerbe, u. a. „Dorfmoderation“, „Unser Dorf“,
- 847 Tourismus im ländlichen Raum,
- 848 Angelegenheiten der Akademie für den ländlichen Raum Hessen,
- 849 Verwaltungsbehörde des Landes Hessen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- 850 Stoffliche und energetische Nutzung von Biorohstoffen,
- 851 Ressourcenschutz,
- 852 Umweltinformationsrecht,
- 853 Angelegenheiten des fachübergreifenden Umweltrechts,
- 854 Tierzuchtrecht.
Unmittelbar nachgeordnet
- 855 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,
- 856 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
- 857 Landesbetrieb Hessen-Forst,
- 858 Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- 859 Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,

- 860 Landesbetrieb Hessische Staatsdomäne Beberbeck,
- 861 Nationalparkamt Kellerwald-Edersee.
Staatsaufsicht
- 862 Wasser- und Bodenverbände,
- 863 Stiftung Kloster Eberbach,
- 864 Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
- 865 Stiftung Hessischer Naturschutz,
- 866 Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung,
- 867 STIFTUNG NATURA 2000,
- 868 Hessische Tierseuchenkasse,
- 869 Stiftung Hessischer Tierschutz,
- 870 Stiftung Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt,
- 871 Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt mit Ausnahme der Versicherungsaufsicht.

9

**Geschäftsbereich des Hessischen
Ministers für Soziales und Integration**

- 901 Frauenangelegenheiten,
- 902 Prostituiertenschutzgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen für gewerbliche Fragen der Ausübung eines Prostituiertengewerbes betroffen ist,
- 903 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz,
- 904 Arbeitsmarkt, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsförderung, Fachkräftesicherung,
- 905 Ausbildungsplatzförderung, soweit die soziale Komponente im Vordergrund steht,
- 906 Arbeitsrecht, Tarifwesen,
- 907 Arbeitszeitflexibilisierung,
- 908 Verwaltungsbehörde des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds,
- 909 Berufliche Rehabilitation,
- 910 Bildungsurlaub, Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- 911 Neue Beschäftigungsformen,
- 912 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben, Arbeitsschutzmanagement in den Betrieben,
- 913 Schutz besonderer Personengruppen, Arbeitszeitrecht, Fahrpersonal und Ladenöffnung, Heimarbeit,
- 914 Arbeitsmedizin und Industriehygiene, Berufskrankheiten, Gewerbetoxikologie,
- 915 Sicherheitstechnik, Produktsicherheit, Anlagensicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen, Sachverständigenwesen,

- 916 Technischer Arbeitsschutz, Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung (Bereich Röntgenstrahlenschutz), Schutz vor nichtionisierenden Strahlen, Medizinprodukte und Invitro-Diagnostika,
- 917 Gefahrstoff- und Biostoffverordnung, Sprengstoffwesen,
- 918 Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Alterssicherung für freie Berufe, der Selbstverwaltungsorgane nach dem Sozialgesetzbuch,
- 919 Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Landesblindengeld, Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Asylbewerberleistungsgesetz,
- 920 Angelegenheiten des Betreuungsbahördengesetzes, der überörtlichen Betreuungsbahörde, Betreuungsvereine,
- 921 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, soziale Rehabilitation, Frühförderung, Fachplanung für Menschen mit Behinderungen,
- 922 Gesellschaftliche Teilhabe und Recht der Menschen mit Behinderungen,
- 923 Soziales Entschädigungsrecht,
- 924 Seniorenpolitik, Altenhilfe, Fachplanung für alte Menschen, Personal für Altenpflege und Familienpflege, Ausbildung von Altenpflegekräften, Ambulante Dienste,
- 925 Aufsicht über Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen,
- 926 Europäische Sozialordnung,
- 927 Anerkennung von Schuldnerberatungsstellen,
- 928 Sozialplanung, Betreuungskonzepte zur Sozial- und Familienpolitik,
- 929 Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Landesjugendamt), Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfe,
- 930 Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
- 931 Familienpolitik, Familienförderung, Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Betreuungsgeldgesetzes und des Unterhaltvorschussgesetzes, Kinderschutz, Adoption, Gleichgeschlechtliche Lebensformen,
- 932 Angelegenheiten der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung,
- 933 Schwangerschaftskonfliktberatung,
- 934 Medizinischer Umweltschutz, Umwelttoxikologie, umweltgefährden-
de Stoffe, gesundheitliche Umwelthygiene,
- 935 Organspende, Bio-Ethik,
- 936 Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens,
- 937 Krankenhausplanung, Krankenhauswesen einschließlich Pflegegesetzrecht, Weiterentwicklung von Hospizen, Sterbebegleitung, Palliativversorgung,
- 938 Koordinierung Freiwilligendienste für Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ),
- 939 Psychiatrie und Maßregelvollzug,
- 940 Krankentransport- und Rettungswesen,
- 941 Infektionshygiene,
- 942 Öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge,
- 943 Öffentlicher Gesundheitsdienst,
- 944 Arzneimittel- und Apothekenwesen im Bereich Humanmedizin,
- 945 so genannte Sekten und Psychogruppen,
- 946 Pflegeberufegesetz,
- 947 Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge einschließlich Registrierung und Aufnahme im Rahmen des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen,
- 948 Vorläufige Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften,
- 949 Verteilung, Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in den Kommunen einschließlich Kostenerstattung,
- 950 Verteilung von Vertriebenen, Kriegsfolgenrecht,
- 951 Wiedergutmachung einschließlich Härtefonds für NS-Opfer,
- 952 Integrations-, Migrations- und Zuwanderungspolitik,
- 953 Hessische Integrationskonferenz, integrationspolitische Beratungsgremien der Hessischen Landesregierung, Integrationsplan,
- 954 Hessischer Integrationsmonitor,
- 955 Förderung von Integrationsmaßnahmen und -programmen,
- 956 Koordination integrationspolitischer Maßnahmen der Staatskanzlei und der Ministerien,
- 957 Koordination von Maßnahmen der Interkulturellen Öffnung und Diversity, Muslimisches Dialogforum „Dialog Forum Islam Hessen (dfih)“, Integrationsgesetz,
- 958 Antidiskriminierungspolitik.
Unmittelbar nachgeordnet
- 959 Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Dienstaufsichtlich dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt.

Rechtsaufsicht

- | | |
|--|---|
| <p>960 Deutsche Rentenversicherung Hessen,
 961 Unfallkasse Hessen,
 962 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
 963 Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
 964 BKK Merck (Kranken- und Pflegekasse), BKK Karl Meyer (Kranken- und Pflegekasse), BKK Henschel Plus (Kranken- und Pflegekasse), BKK Herkules (Kranken- und Pflegekasse), BKK Werra-Meissner (Kranken- und Pflegekasse), BKK Akademie, ITSCare,
 965 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen,
 966 Kassenärztliche Vereinigung Hessen,</p> | <p>967 Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
 968 Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,
 969 Landesärztekammer Hessen,
 970 Landeszahnärztekammer Hessen,
 971 Landestierärztekammer Hessen,
 972 Landesapothekerkammer Hessen,
 973 Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen.
 <i>Fachaufsicht</i>
 974 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Hauptfürsorgestelle, Integrationsamt sowie auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens,
 975 Unfallkasse Hessen.</p> |
|--|---|

Wiesbaden, den 4. April 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Verordnung
über die Zuständigkeit nach § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung*)
Vom 26. März 2019

Aufgrund des § 88b Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), verordnet der Minister der Finanzen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ausführung der in § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem länderübergreifenden Abruf und der Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 2019

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle
in Baden-Württemberg und Hessen*)**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2019 Teil I S. 195 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 26 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes vom 18. November 2008 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 390) und § 22a Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit er auf § 26 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verweist, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
2. a) § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 14. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 635), soweit er polizeiliche Kontrollstellen zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten vorsieht, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit er auf diesen verweist, sind mit Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.
- b) § 22a Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit mit ihm auf § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verwiesen wird, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit mit ihm auf

§ 18 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen wird, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie die Kennzeichenkontrollen nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränken.

- c) § 22a Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg, soweit mit ihm auf § 26 Absatz 1 Nummer 6 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg verwiesen wird, und § 14a Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit mit ihm auf § 18 Absatz 2 Nummer 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwiesen wird, sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die Orte für die Durchführung der Kontrollen in Hinblick auf deren Grenzbezug nicht hinreichend bestimmt beschränkt werden.
 - d) § 22a Absatz 4 Satz 4 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg und § 14a Absatz 4 Satz 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie die Verarbeitung der Kennzeichen zu weiteren Zwecken nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse beschränken.
3. Die unter 2. angeführten Vorschriften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 31. Dezember 2019, nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 4. März 2019

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Katarina Barley "

*) zu FFN 310-63

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 20, Fax: (056 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
